

# BETRIEBSREGLEMENT CHINDERHUUS KÜSSNACHT KINDERTAGESSTÄTTE

## Seite

1.	Anschrift .....	2
2.	Einleitung.....	2
3.	Sinn und Zweck.....	2
4.	Pädagogische Ziele und Grundsätze .....	2
5.	Qualität und Professionalität .....	3
6.	Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands .....	3
7.	Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte .....	3
8.	Organigramm (beide Standorte) .....	3
9.	Personal .....	4
10.	Öffnungszeiten .....	4
11.	Betreuungsangebot.....	4
12.	Tagesablauf.....	4
13.	Bring- und Abholzeiten .....	4
14.	Ferien und Feiertage.....	4
15.	Kindergruppen.....	5
16.	Aufnahmebedingungen .....	5
17.	Eingewöhnung.....	5
18.	Kleidung und eigene Spielsachen.....	5
19.	Verpflegung .....	5
20.	Krankheit / Unfall.....	5
21.	Versicherung .....	6
22.	Platzreservation.....	6
23.	Betreuungsvertrag.....	6
24.	Vertragsdauer und Kündigung .....	6
25.	Änderung der Personalien .....	7
26.	Hygiene und Sicherheit .....	7
27.	Vereinsmitgliedschaft .....	7
28.	Elternarbeit .....	7
29.	Betreuungstarife .....	7
30.	Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens.....	9
31.	Zahlungsregelung.....	9
	Anhang 1: Tariftabellen .....	11
	Anhang 2: Berechnung des massgebenden Einkommens .....	12

## **1. Anschrift**

### Kindertagesstätte

Chinderhuus Küssnacht, Artherstrasse 41, 6405 Immensee

Tel. 041 850 67 16

E-Mail Krippenleitung: [krippenleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch](mailto:krippenleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch)

E-Mail Geschäftsleitung: [geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch](mailto:geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch)

Internet: [www.chinderhuus-kuessnacht.ch](http://www.chinderhuus-kuessnacht.ch)

## **2. Einleitung**

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus' das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte des Chinderhuus' Küssnacht (kurz Chinderhuus) gibt. Es orientiert über Organisation, pädagogische Ziele, Grundsätze, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen, Tarife, usw.

Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

## **3. Sinn und Zweck**

Das Chinderhuus bietet Kindern verschiedener Altersstufen, Kulturen & sozialen Schichten sowie Kindern mit einer leichten Behinderung eine professionelle, familienergänzende Tagesbetreuung. In einem anregenden & vertrauensvollen Umfeld werden Kinder nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen betreut.

Die familienergänzende Tagesbetreuung dient verschiedenen Bedürfnissen der Familien. Das Chinderhuus fördert bewusst die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit und schafft einen Freiraum für Eltern, um eigenen Bedürfnissen nachzukommen. Dem Kind ermöglicht dieses Umfeld, einen sozialen Umgang auch ausserhalb der Familie zu erlernen.

Mit sozialverträglichen Betreuungstarifen will das Chinderhuus erreichen, dass alle Kinder aus dem Bezirk Küssnacht das Betreuungsangebot nutzen können.

## **4. Pädagogische Ziele und Grundsätze**

Im Chinderhuus stehen das Wohlbefinden und die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit, der Organisation und der Personalpolitik. Das Betreuerteam setzt sich für eine ganzheitliche und professionelle Betreuung des Kindes ein und arbeitet nach dem pädagogischen Konzept des Chinderhuus.

Das Kind wird in seiner Individualität respektiert und die Betreuer(innen) gehen auf seine Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten ein. Es wird in seiner eigenen Entwicklung unterstützt und gefördert. Das Kind wird in seinem Selbstwertgefühl gestärkt und ihm wird geholfen, seinen Platz in der altersgemischten Gruppe zu finden. Im Chinderhuus werden der Gemeinschaftssinn und die gegenseitige Rücksichtnahme gepflegt.

Das Kind wird im Finden des täglichen Rhythmus unterstützt. Es wird angeleitet, Regeln zu akzeptieren, die für sich und für die Gruppe von zentraler Bedeutung sind.

**5. Qualität und Professionalität**

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der Betreuer(innen) sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Regelmässig wird die pädagogische Arbeit reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

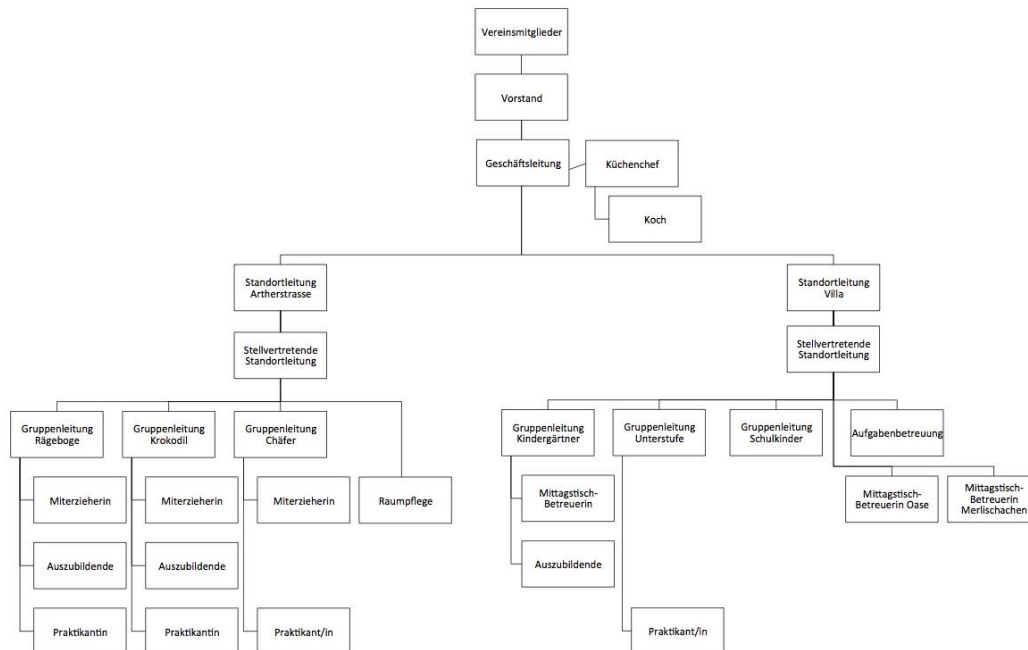
**6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands**

Das Chinderhuus Küssnacht besteht seit 1991, verfügt über eine Betriebsbewilligung sowie über eine Anerkennung des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und untersteht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schwyz. Der Verband kibesuisse berechtigt das Chinderhuus, Lernende im Bereich Fachfrau Betreuung (Fachrichtung Kind) auszubilden.

**7. Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte**

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Kindertagesstätte verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsleitung bildet die Schnittstelle zwischen dem Vorstand und den Standortleitungen. Sie ist zuständig für die Finanzen und die Administration und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

**8. Organigramm (beide Standorte)**



## 9. Personal

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Alle Mitarbeiter(innen) verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Zusätzlich bestehen Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

## 10. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07:15 bis 18:30 Uhr

## 11. Betreuungsangebot

- ganzer Tag von 07:15 Uhr bis 18:30 Uhr
- Vormittag mit Mittagessen von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr

## 12. Tagesablauf

Alle Kleinkindergruppen sind grundsätzlich autonom, wobei das unterschiedliche Alter der Kinder im Tagesablauf berücksichtigt wird.

Die Kinder werden zwischen 07:15 und 08:45 ins Chinderhuus gebracht. Zwischen 08:00 und 08:30 wird in der Gruppe gefrühstückt. Zum Znüni gibt es um 09:00 Früchte. Anschliessend gestaltet sich der Vormittag flexibel nach den Bedürfnissen der Kinder. Kleine gemeinsame Sequenzen wie z.B. geführte Tätigkeiten, Ausflüge, Singen usw. bereichern den Alltag. Wir legen grossen Wert darauf, möglichst viel Zeit an der frischen Luft zu verbringen. Deshalb finden die Sequenzen und das Freispiel über den Tag verteilt drinnen und draussen statt. Um 11:30 wird in jeder Gruppe zu Mittag gegessen. Nach dem Mittagessen und dem anschliessenden Zähneputzen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag kommen die Kinder zum Zvieri zusammen. Ab 17:00 können die Kinder abgeholt werden.

## 13. Bring- und Abholzeiten

Morgens: zwischen 07:15 Uhr und 08:45 Uhr

Mittags: zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr

Abends: zwischen 17:00 Uhr und 18:30 Uhr

Die Eltern sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich, das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab. Die Bring- und Abholzeiten müssen eingehalten werden. Wird das Kind von einer dem Krippenteam unbekannt Person abgeholt, bitten wir die Eltern, dies im Voraus mitzuteilen, anderenfalls müssen wir das Kind zurückbehalten.

## 14. Ferien und Feiertage

Während den Sommerferien ist das Chinderhuus zwei Wochen, während den Weihnachtsferien eine Woche geschlossen. An den regionalen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen ist das Chinderhuus

geschlossen. Vor den eidgenössischen Feiertagen schliesst das Chinderhuus um 17:30 Uhr (Abholzeit 16:30-17:30). Am 24. Dezember schliesst das Chinderhuus um 16:00 Uhr.

Die aktuelle Ferien-und Feiertagsliste ist auf der Homepage aufgeschaltet.

## **15. Kindergruppen**

Am Standort Artherstrasse bietet das Chinderhuus drei altersgemischte Gruppen an. Eine Gruppe umfasst in der Regel maximal 11 Plätze. Kinder unter 18 Monaten und behinderte Kinder beanspruchen 1.5 Plätze. Pro Gruppe werden maximal 2 Babies im Alter von unter 18 Monaten betreut.

## **16. Aufnahmebedingungen**

Aufgenommen werden Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt.

Damit die Kinder mit dem Chinderhuus vertraut werden, muss der minimale Aufenthalt mindestens einen ganzen resp. zwei halbe Tage pro Woche dauern.

Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Die anderen Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kinder, die im Bezirk Küssnacht wohnhaft sind, werden zuerst berücksichtigt, da der Bezirk Küssnacht das Chinderhuus finanziell unterstützt.

## **17. Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuer(innen) ausserordentlich wichtig. Sie wird individuell auf das Kind abgestimmt. Es ist wichtig, dass sich die Eltern genügend Zeit dafür nehmen.

## **18. Kleidung und eigene Spielsachen**

Dieser Punkt wird ausführlich im Infoblatt für Eltern behandelt. Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung übernommen werden.

## **19. Verpflegung**

Frühstück und Znüni (bestehend aus Früchten) am Morgen, Mittagessen und Zvieri am Nachmittag erhalten die Kinder im Chinderhuus.

Babynahrung (Schoppen und Breikost) bringen die Eltern des Kindes ins Chinderhuus mit, solange das Baby noch keine Kleinkindernahrung zu sich nimmt.

## **20. Krankheit / Unfall**

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleiterin rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist, im Zweifelsfall darf ein Arztzeugnis angefordert werden. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und hohem Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde, sofort benachrichtigt. Falls dieser unerreichbar ist, wird der Chinderhuus Arzt bzw. Zahnarzt benachrichtigt. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

## **21. Versicherung**

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

## **22. Platzreservation**

Reservationen sind bis maximal 6 Monate vor Antritt eines Kindes, welches das Chinderhuus noch nicht besucht, bei der Standortleitung möglich. Die Höhe der Reservationsgebühr entspricht dem Betreuungsbeitrag von 2 Monaten. Die Reservation ist gültig nach Erhalt der Reservationsgebühr. Die Reservationsgebühr kann nicht rückerstattet werden. Sobald das Kind die Kindertagesstätte besucht, wird die erste Monatsgebühr von der Reservationsgebühr in Abzug gebracht. Der Restbetrag (die 2. vorausbezahlte Monatsgebühr) behält das Chinderhuus als Depot. Dieses wird beim Austritt des Kindes wieder ausbezahlt.

## **23. Betreuungsvertrag**

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Der Betreuungsvertrag enthält Angaben zum betreuten Kind, Angaben zur Familie sowie Angaben zur Betreuung (Beginn, Tage). Der Betreuungsvertrag fixiert den Betreuungstarif, das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Der Betreuungsvertrag ist von beiden Eltern zu unterzeichnen. Sollte ein Elternteil über das alleinige Sorgerecht verfügen, muss dies vom sorgeberechtigten Elternteil belegt werden.

## **24. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei der Standortleitung erfolgen.

Eine Reduktion der Betreuungstage muss unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist der Standortleitung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung der Betreuungstage bedarf ebenfalls der schriftlichen Form an die Leitung der Kindertagesstätte. Die Änderung wird nach verfügbaren freien Plätzen auf den nächsten Monatsanfang erfolgen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Änderungsbeginn der Standortleitung vorliegen.

Bis zum Ablauf der Kündigungs- oder der Änderungsfrist ist das volle Betreuungsgeld zu bezahlen.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können bzw. bei Zahlungsunfähigkeit, können Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd ohne Einhaltung einer Frist vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen werden.

## **25. Änderung der Personalien**

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen der Standortleitung schriftlich gemeldet werden.

## **26. Hygiene und Sicherheit**

Das Chinderhuus Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen.

Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

## **27. Vereinsmitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. CHF 100.- pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

## **28. Elternarbeit**

Eine Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit im Betrieb ist nicht vorgesehen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des gegenseitigen Austauschs und bei Bedarf in Gesprächen über das Kind.

## **29. Betreuungstarife**

Das Chinderhuus ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Betreuungstarife sind sozial abgestuft. Nur der Vollkostensatz, welcher auf der höchsten Einkommensstufe ohne Rabatt angewendet wird, deckt alle Betriebskosten. Kommen die anderen Tarifstufen zur Anwendung, wird die Unterdeckung durch Beiträge vom Bezirk Küssnacht und den Kirchgemeinden, durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Beiträge von Dritten finanziert. Die abgestuften Betreuungstarife kommen zur Anwendung, wenn mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil im Bezirk wohnhaft oder berufstätig ist. Ansonsten gilt der Vollkostensatz (Tarifstufe 10). Die Tariftabelle finden Sie im Anhang 1 des Betriebsreglements.

In der Monatspauschale sind die Betriebsferien (3 Wochen / Jahr) sowie die Feiertage berücksichtigt. Für die intensivere Betreuung von Babies und Kleinkindern bis 18 Monaten wird ein Zuschlag von 10% erho-

ben. Werden mehrere Kinder derselben Familie in der Kindertagesstätte betreut, so wird ab dem 2. Kind ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

Die Eingewöhnung vor Vertragsbeginn bzw. an den nicht im Vertrag fixierten Betreuungstagen wird pro angebrochene Stunde mit einem Ansatz von 3.57% der Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, wenn eine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt und sofern die Kindergruppe noch über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind zusätzlich tageweise nach Verfügbarkeit zu den im Anhang 1 aufgeführten Tarifen im Chinderhuus betreuen zu lassen.

Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist. Dauert eine Krankheit oder ein Unfall länger als zwei Wochen, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arztzeugnisses ab der 3. Woche 50% des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.



### 30. Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens

Grundsätzlich wird der kostendeckende Tarif angewendet. Soll nicht der kostendeckende Tarif verrechnet werden, sind von beiden Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammen leben: **Vater und Mutter**, ansonsten der sorgeberechtigte Elternteil) vor Beginn der Betreuung bzw. danach jährlich per 31. Mai zwecks Festlegung des massgebenden Einkommens Kopien der Formulare 1\* (2 Seiten von A bis D Personalien und Einkünfte) und 4\* (1 Seite Erwerbseinkommen) der letzten Steuererklärung der Geschäfts- oder Standortleitung zu übergeben oder zuzustellen. Das für die Einstufung massgebende Einkommen kann mittels der Aufstellung im Anhang 2 berechnet werden.

Im Falle einer massgeblichen Änderung der Einkommensverhältnisse in der letzten Steuerperiode sind die Lohnblätter seit der Änderung beizulegen, da sich in diesem Falle das massgebende Einkommen auf die aktuellen Verhältnisse stützt. Beispiele der einzureichenden Dokumente können bei der Geschäftsleitung eingesehen werden. Eine allfällige neue Einstufung erfolgt jeweils per 1. August. **Eine massgebliche Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. Aufnahme einer neuen Arbeit) muss unverzüglich der Geschäfts- oder Standortleitung gemeldet werden.** Die Geschäftsleitung wird die dafür notwendigen Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag und letzte Lohnabrechnung bei unselbständig Erwerbenden sowie weitere Angaben über einen allfälligen 13. Monatslohn sowie über Boni und Gratifikationen, Kinder- und Familienzulagen, Alimente, Renten, Nebenverdienste oder sonstige Einkommen) anfordern.

Falls Personen im selben Haushalt wie der / die Vertragsunterzeichnende(n) wohnen, die nicht in der Steuererklärung aufgeführt sind (Bsp. neuer Lebenspartner, welcher nicht der Vater des betreuten Kindes ist), muss dies der Geschäfts- oder Standortleitung ohne Aufforderung beim Einreichen der Unterlagen angegeben werden. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird in solchen Fällen ein Zuschlag von CHF 30'000.- pro Jahr erhoben. Familien mit mehreren Kindern, die im gleichen Haushalt leben, wird ein Einkommensabzug ab dem 2. Kind (auch wenn wir nur ein Kind betreuen) von CHF 6'000.- pro Jahr gewährt.

Bis alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, wird der kostendeckende Betrag verrechnet. Sobald das massgebende Einkommen ausreichend belegt werden konnte, wird die neue Einkommensstufe ab dem Folgemonat angewendet. Eine rückwirkende Anpassung der zu bezahlenden Tarife ist nicht möglich. Einsicht in die Unterlagen haben nur die Geschäfts- und die Standortleitung sowie allenfalls der Kassier. Diese Personen unterstehen der Schweigepflicht. Alle Angaben und eingereichten Unterlagen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

### 31. Zahlungsregelung

Pro Kind wird beim Eintritt ein Monatsbetrag als Depot erhoben. Dieser wird beim Austritt des Kindes verrechnet.

Die Beträge für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen (12x jährlich). LSV oder Daueraufträge sind wünschenswert. Eventuelle Zusatztage sowie Eingewöhnungsstunden werden

Ende Monat separat in Rechnung gestellt und sind innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der errechnete Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsleitung des Chinderhuus zu stellen.

## Anhang 1: Tariftabellen

<b>Monatstarif</b> in CHF Basis 1 ganzer Tag pro Woche			<b>Ganzer Tag mit Mittagessen</b> 07:15-18:30 11.25 Std.		<b>Vormittag mit Mittagessen</b> 07:15-13:30 6.25 Std.		<b>Nachmittag ohne Mittagessen</b> 12:30-18:30 6 Std.	
<b>Stufe</b>	<b>Jahres-einkommen*</b>		<b>Kleinkinder</b>	<b>Babies bis 18 Mt.</b>	<b>Kleinkinder</b>	<b>Babies bis 18 Mt.</b>	<b>Kleinkinder</b>	<b>Babies bis 18 Mt.</b>
10	ab	120'000	429.00	471.90	279.00	306.90	236.00	259.60
9	ab	110'000	398.00	437.80	259.00	284.90	219.00	240.90
8	ab	100'000	367.00	403.70	239.00	262.90	202.00	222.20
7	ab	90'000	336.00	369.60	218.00	239.80	185.00	203.50
6	ab	80'000	305.00	335.50	198.00	217.80	168.00	184.80
5	ab	70'000	274.00	301.40	178.00	195.80	151.00	166.10
4	ab	60'000	243.00	267.30	158.00	173.80	134.00	147.40
3	ab	50'000	212.00	233.20	138.00	151.80	117.00	128.70
2	ab	40'000	181.00	199.10	118.00	129.80	100.00	110.00
1	bis	39'999	150.00	165.00	98.00	107.80	83.00	91.30

<b>Zusätzlicher Betreuungstag</b> in CHF (tageweise)			<b>Ganzer Tag mit Mittagessen</b> 07:15-18:30 11.25 Std.		<b>Vormittag mit Mittagessen</b> 07:15-13:30 6.25 Std.		<b>Nachmittag ohne Mittagessen</b> 12:30-18:30 6 Std.	
<b>Stufe</b>	<b>Jahres-einkommen*</b>		<b>Kleinkinder</b>	<b>Babies bis 18 Mt.</b>	<b>Kleinkinder</b>	<b>Babies bis 18 Mt.</b>	<b>Kleinkinder</b>	<b>Babies bis 18 Mt.</b>
10	ab	120'000	112.40	123.60	73.00	80.30	61.80	68.00
9	ab	110'000	104.20	114.60	67.70	74.50	57.30	63.00
8	ab	100'000	96.10	105.70	62.50	68.80	52.80	58.10
7	ab	90'000	88.00	96.80	57.20	62.90	48.40	53.20
6	ab	80'000	79.90	87.90	51.90	57.10	43.90	48.30
5	ab	70'000	71.80	79.00	46.70	51.30	39.50	43.50
4	ab	60'000	63.60	70.00	41.40	45.50	35.00	38.50
3	ab	50'000	55.50	61.10	36.10	39.70	30.50	33.60
2	ab	40'000	47.40	52.10	30.80	33.90	26.10	28.70
1	bis	39'999	39.30	43.20	25.50	28.10	21.60	23.80

\*Jahreseinkommen gemäss Definition im Betriebsreglement

**Anhang 2: Berechnung des massgebenden Einkommens**

Als das für die Einstufung massgebende Einkommen gilt Folgendes:

**Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz****Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil**

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte ohne Eigenmietwert (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
<b>Total massgebendes Einkommen gemäss Steuererklärung</b>	

**Massgebendes Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz****LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend (leibliche Mutter / leiblicher Vater)**

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte ohne Eigenmietwert (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
<b>Total massgebendes Einkommen gemäss Steuererklärung</b>	

**Kostenbeteiligung LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend**

(nicht leibliche Mutter / nicht leiblicher Vater) CHF 30'000 pro Jahr

**Abzug CHF 6'000 pro weiteres Kind (exkl. 1. Kind)**

<b>Total Abzug für weitere Kinder</b>	

**Für die Tarifeinstufung massgebendes Einkommen**